

1. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nicht anders festgesetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Bezirksamt Neukölln von Berlin